

# Satzung des Vereins

## MOBS e.V.

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins ist MOBS e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Steinwenden
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe in der Gemeinde Steinwenden mit all ihren Ortsteilen durch die Steigerung der Mobilität älterer Menschen in Verbindung mit der Erbringung servicenaher Dienstleistungen durch ehrenamtlich tätige Mitglieder.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Der Verein stellt der Bevölkerung, und insbesondere älteren Einwohnern an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten in der Woche einen Mehrpersonentransport zur Verfügung, der bei Bedarf abgerufen werden kann.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes oder
- Tod des Mitgliedes.

(5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.

(6) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu hören.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart und
- 3 Beisitzern

(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin in einem öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anzahl der Anträge pro Versammlung und Mitglied wird auf 2 beschränkt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

### § 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

### § 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: die Ortsgemeinde Steinwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dauernheim, Philipp



Fauß, Erich



Guckenbiehl, Ralf



Herp, Roland

*Herp*

Huber, Matthias

*Huber*

Klein, Marcus

*Klein*

Knurr, Corinna

*Knurr*

Kurz, Thomas

*Kurz*

Ott, Karl-Heinz

*Karl-Heinz Ott*

Radl, Horst

*Radl*

Rietz, Patrick

*Rietz*

Schäfer, Bernhard

*Schäfer*

Schirra, Stefan

*Schirra*

Siegler, Volker

*Siegler*

Strauß, Herbert

*Strauß*

Weber, Arnulf

*Weber, Arnulf*

Weber, Horst

*Weber, Horst*